

Änderung des Nummernplans Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer zur Umwidmung der Blockkennung 262 86

Der „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“ (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 06/2016 vom 06.04.2016, zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 16/2022, Amtsblatt Nr. 04/2022 vom 23.02.2022) wird im Abschnitt 2 wie folgt geändert (hinzukommende Textteile fett und unterstrichen):

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

...Die IMSI-Blockkennungen 262 00 bis 262 69 identifizieren IMSI-Blöcke für Zuteilungen für Wirkbetriebe öffentlicher Telekommunikationsnetze sowie lokaler Telekommunikationsnetze, die auf der Grundlage eines öffentlichen Mobilfunknetzes realisiert werden (lokale Implementierungen). Die IMSI-Blockkennungen 262 70 bis 262 79 und 262 90 bis 262 97 sind für befristete Zuteilungen zu Testzwecken vorgesehen.

Der IMSI-Block mit der Blockkennung 262 86 wird für die Zuteilung von IMSIs mit dreistelligem MNC (86x mit x = 0...9) vorgesehen. Der IMSI-Teilblock mit der Blockkennung 262 869 wird für eine Allgemeinzuteilung an berechnigte Stellen zum Betrieb von Geräten zur Überwachung der Telekommunikation bereitgestellt. Die übrigen IMSI-Teilblöcke dienen als Reserve.

Die übrigen IMSI-Blöcke stellen eine Reserve dar; sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 24.08.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 24.08.2023 wirksam.

Begründung

A. Rechtsgrundlage

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV]. Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG 2004 (diese Regulierungsziele werden im Wesentlichen in § 2 Abs. 2 TKG fortgeführt) dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG 2004 (diese Belange sind gemäß § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG im Wesentlichen weiterhin zu berücksichtigen) erforderlich ist. Die Verfügung 16/2016 ist ein Nummernplan im Sinne von § 1 Abs. 1 TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist hier daher anwendbar.

B. Umwidmung der Blockkennung 262 86

Am 25.01.2023 hat die Bundesnetzagentur die neue Ausgabe 8.1 der Technischen Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV) bekannt gegeben (Verfügung Nr. 6/2023, Amtsblatt

02/2023 vom 25.01.2023). Diese Ausgabe der TR TKÜV enthält in Teil C „Technische Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Mitwirkung bei technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten“, im Abschnitt 2.1 „Netzanbindung der technischen Mittel an das Mobilfunknetz“ Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, die eine Allgemeinzuteilung von IMSIs an berechnigte Stellen zum Betrieb von Geräten zur Überwachung der Telekommunikation erforderlich machen. Eine Solche Allgemeinzuteilung an die berechtigten Stellen setzt die Bereitstellung von IMSIs im „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“ (Verfügung Nr. 16/2016) voraus. Für die gegenständlichen Überwachungsmaßnahmen in 5G-Mobilfunknetzen sind IMSIs mit dreistelligem MNC geeignet und die dreistellige Nutzung erlaubt gegenüber der zweistelligen Nutzung einen sparsameren Umgang mit den begrenzten IMSI-Nummernressourcen.

Die vorliegende Änderung des IMSI-Nummernplans ist notwendig, um einen geeigneten IMSI-Block mit dreistelligem MNC nutzbar zu machen und einen IMSI-Teilblock mit dreistelligem MNC für eine Allgemeinzuteilung an die für Überwachungsmaßnahmen berechtigten Stellen bereitzustellen (umgesetzt mit Verfügung Nr. 84/2023, Amtsblatt 16/2023 vom 23.08.2023).

C. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Hierfür wird auf die Begründung der Verfügung Nr. 6/2023 Bezug genommen. Der angestrebte legitime Zweck, einen für Marktbeteiligten übersichtlichen und bedürfnisorientierten Nummernplan zu erlassen, wird durch die Umwidmung des IMSI-Blockes mit der Blockkennung 262 86 und der Bereitstellung des IMSI-Teilblockes 262 869 erfüllt. Die Maßnahme ist erforderlich, weil kein milderes Mittel ermittelt werden konnte. Sie ist verhältnismäßig im engeren Sinne, da hierdurch die Bereitstellung des IMSI-Teilblock mit der Blockkennung 262 869 für eine Allgemeinzuteilung an berechnigte Stellen zum Betrieb von Geräten zur Überwachung der Telekommunikation erreicht wird. Bestehende Rechte werden durch die Verfügung nicht beschnitten.

Die Verfügung kann unmittelbar nach Ihrer Bekanntgabe wirksam werden, weil Ihre Umsetzung keinen zeitlichen Vorlauf erfordert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

113c 3834-3